

Bearbeitung und Nachkontrolle der Steuererklärungen der natürlichen Personen

Anfrage

In den vergangenen Tagen bin ich von mehreren Steuerpflichtigen (natürlichen Personen) auf Folgendes angesprochen worden: Sie beklagten sich, sie hätten ihre Steuererklärung in der gesetzlichen Frist, das heisst bis Ende Februar 2010 eingereicht, bis jetzt aber, das heisst 9 Monate nach Einreichen der Steuererklärung immer noch keine Veranlagungsanzeige erhalten. Demzufolge möchte ich der Freiburger Regierung folgende Fragen stellen:

1. Ist das Vorgehen der Abteilung natürliche Personen der Steuerverwaltung klar und transparent im Hinblick auf die Einhaltung einer vernünftigen Frist zwischen dem Einreichen der Steuererklärung und dem Versand der Veranlagungsanzeige, gerade wenn den Steuerpflichtigen, die doch ihren Pflichten gegenüber dem Staat nachgekommen sind, Verzugszinsen verrechnet werden?
2. Ist der Staat Freiburg bereit, den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung fristgemäss eingereicht, die Veranlagungsanzeige aber erst nach dem 30. Juni dieses Jahres erhalten haben, die Verzugszinsen zu erlassen?
3. Wie kann so etwas heute noch vorkommen in unserem Kanton, mit der ganzen Informatik, die wir haben, insbesondere FRItax, mit der sich die Verwaltungsarbeit wesentlich vereinfachen lässt?
4. Wenn sich die Zahl der Steuerpflichtigen heute auch auf 164 000 beläuft, so ändert sich doch bei vielen Steuerdossiers von einem Jahr zum andern nichts. Ich denke dabei gerade an die Pensionierten, deren finanzielle Verhältnisse von Jahr zu Jahr ziemlich gleichbleibend sind. Die Prüfung ihres Steuerdossiers nimmt nicht viel Zeit in Anspruch. Nimmt man die Zahl der Steuerpflichtigen und die Anzahl Steuereinschätzer, so ergibt dies durchschnittlich pro Einschätzer nur gerade 4 zu bearbeitende Dossiers. Ist der Kanton Freiburg bei der Dossierbearbeitung pro Einschätzer im Vergleich mit den anderen Kantonen gut positioniert?
5. Was will die Freiburger Regierung zur Verbesserung dieser ganz und gar nicht zufriedenstellenden Situation tun?

16. November 2010

Antwort des Staatsrates

Es ist wohl angezeigt, sich noch einmal den Ablauf des Veranlagungsverfahrens und die Änderungen für die Zustellung der Veranlagungsanzeigen und Abrechnungen zu vergegenwärtigen. Bis Ende 2000 kam in unserem Kanton die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung zur Anwendung. Dabei deklarierten die Steuerpflichtigen beispielsweise für die Steuerperiode 1999–2000 die Einkommen, die sie in den Jahren 1997 und 1998 erzielt hatten. Die Steuererklärung für diese Jahre wurde Anfang 1999 eingereicht, und in diesem Jahr wurden die Steuern veranlagt und noch keine Veranlagungsanzeige oder

Abrechnung zugestellt. Erst Anfang des folgenden Jahres, das heisst im Frühjahr 2000, erfolgte dann nämlich ein Massenversand der Veranlagungsanzeigen an alle Steuerpflichtigen.

Mit dem Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung ab dem 1. Januar 2001 hat sich der Veranlagungsmodus geändert. So werden beispielsweise die für das Jahr 2009 geschuldeten Steuern auf der Grundlage des Jahres 2009 festgesetzt. Folglich müssen die Steuerpflichtigen zwangsläufig bis Anfang 2010 mit der Deklaration ihrer Einkommen und Abzüge 2009 warten. Infolgedessen kann mit der Steuerveranlagung auch erst begonnen werden, wenn die Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen eingereicht worden sind, also Anfang 2010. Hätte die KSTV die frühere Planung für die Zustellung der Veranlagungsanzeigen beibehalten, würden die Steuerpflichtigen erst Anfang 2011 in einem Massenversand ihre Veranlagungsanzeigen und Abrechnungen erhalten. Die KSTV hat aber im Einvernehmen mit der Finanzdirektion beschlossen, die Veranlagungsanzeigen entsprechend dem Bearbeitungsstand schon ab April 2010 fortlaufend zu versenden. Bis Ende 2010 haben mehr als 90 % der Steuerpflichtigen ihre Veranlagungsanzeige erhalten. Dies wiederholt sich von Jahr zu Jahr.

So ist es sehr gut möglich, dass die Steuerpflichtigen von einem Jahr zum andern ihre Veranlagungsanzeigen und ihre Schlussabrechnungen an unterschiedlichen Daten erhalten. Darauf wird auch ausdrücklich auf Seite 2 der allgemeinen Wegleitung hingewiesen, die allen Steuerpflichtigen des Kantons Anfang Jahr zugestellt wird. Gleiches gilt auch für die Gemeinden, denen die Veranlagungsanzeigen fortlaufend zugestellt werden.

Bei diesem Verfahren macht es je kleiner eine Gemeinde ist umso mehr aus, ob mit den Steuerveranlagungen früher oder später begonnen wird. Bei einer grösseren Gemeinde erfolgt der Versand der Veranlagungsanzeigen aufgrund der Zahl der Steuerpflichtigen im Allgemeinen regelmässiger. Wollte die KSTV die Steuererklärungen in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeiten, so würde dies bedeuten, dass die Einschätzer viel Zeit mit der Suche nach Dossiers verbringen würden, die auf Kosten der Zeit für die Steuerveranlagung ginge. Ausserdem würde das nichts am Umfang der vorzunehmenden Steuerveranlagungen ändern. Die langjährige Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es von Vorteil ist, die Steuerveranlagungen einer Gemeinde wenn möglich auf eine kürzere Zeitspanne zu konzentrieren. Dies gilt vor allem für die kleinen Gemeinden und ermöglicht es dem Einschätzer, die gemeindespezifischen Eigenheiten besser zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere der Fall für die Berufsauslagen und die Liegenschaftsbesteuerung. Umgekehrt ist es auch schwieriger, die Veranlagungen über das ganze Jahr hinweg zu staffeln.

Beantwortung der Fragen

1. Der Staatsrat bezieht sich auf die in den beiden vorangehenden Absätzen enthaltenen Erwägungen.
2. Wird eine steuerpflichtige Person nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin vom 30. April des auf die Steuerperiode folgenden Jahres veranlagt, so wird ein Ausgleichszins verrechnet (und kein Verzugszins), wenn der bezahlte Steuerbetrag unter dem tatsächlichen Betrag liegt. Dieser Mechanismus ist gerade deshalb vorgesehen worden, um der zeitlichen Verzögerung zwischen dem Einreichen der Steuererklärung und der Veranlagung Rechnung zu tragen. Damit soll die wirtschaftliche Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen gewährleistet werden im Bewusstsein darum, dass die Ende Jahr veranlagte steuerpflichtige Person bis zu diesem Fristablauf über frei verfügbare Mittel verfügt. Dieser Ausgleichszins kann herabgesetzt oder gar nicht verrechnet werden, wenn die steuerpflichtige Person einen zusätzlichen Betrag einzahlt, wie bei der Zustellung der Akontozahlungen empfohlen.
3. Die Staffelung der Veranlagungen über das ganze Jahr hinweg ist aus arbeitsplanerischem Gesichtspunkt sinnvoll. Der Staatsrat wundert sich über die Bemerkung von Grossrat Michel Losey, im Wissen darum, dass der Kanton Freiburg als

beispielhaft für die rasche Erledigung der Dossiers und den prozentual hohen Anteil bis Ende jeden Jahres durchgeführten Steuerveranlagungen gilt.

4. Die einzelnen Steuereinschätzer bearbeiten im Durchschnitt nicht 4 Dossiers pro Tag, sondern deutlich mehr. Tatsächlich kommen auf 164 000 Steuerpflichtige rund 11 000 Selbstständigerwerbende. Zur Erledigung der restlichen 153 000 Dossiers muss jede Einschätzerin und jeder Einschätzer mehr als 2400 Dossiers jährlich bearbeiten.
5. Wir haben es nicht wie vom Verfasser der Anfrage behauptet mit einer Situation zu tun, die überhaupt nicht zufriedenstellend ist. Vielmehr beneiden uns manche andere Kantone um unser ausgezeichnet funktionierendes System. So beabsichtigt der Staatsrat denn auch nicht, etwas zu unternehmen, um einen bereits effizienten Prozess zu ändern oder eine bereits positive Situation zu verbessern.

Freiburg, den 25. Januar 2011